

Gezielte öffentliche Konsultation zur Bewertung der Vorschriften über staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Einleitung

Obwohl hauptsächlich private Betreiber in den Ausbau von Telekommunikationsnetzen investieren, leisten auch EU-Länder öffentliche Unterstützung („staatliche Beihilfen“).

Die Wettbewerbskontrolle der EU spielt eine wichtige Rolle, um sicherzustellen, dass mit dieser öffentlichen Förderung - ohne Beeinträchtigung des Wettbewerbs (durch Verdrängung privater Investitionen, Subventionierung lokaler Monopole oder Diskriminierung bestimmter Technologieplattformen) - eine moderne Infrastruktur geschaffen und dadurch die digitale Kluft verringert wird, wenn für kommerzielle Betreiber keine Investitionsanreize bestehen.

Öffentliche Ausgaben für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur werden durch folgende EU-Vorschriften geregelt:

- die [Breitbandleitlinien](#) von 2013

- die maßgeblichen Teile der [allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (AGVO) (2014)

Zusammen werden diese EU-Vorschriften als „Vorschriften über staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau“ bezeichnet.

Darüber hinaus muss die öffentliche Förderung in diesem Bereich im Einklang mit den Zielen stehen, die festgelegt sind in der:

- [Digitalen Agenda für Europa](#) (2010)

- [Mitteilung über die Gigabit-Gesellschaft](#) (mit der 2016 Ziele für den Ausbau des

Telekommunikationsnetzes bis 2025 nach Maßgabe der erwarteten Nutzung, Markt- und technologischen Entwicklung festgelegt wurden).

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass Investitionen zur Erreichung der Konnektivitätsziele bis 2025 eine Voraussetzung für die neue Digitalstrategie der EU „[Gestaltung der digitalen Zukunft Europas](#)“ sind.

Warum führen wir diese Konsultation durch?

Im Rahmen unserer Bewertung der Beihilfenvorschriften für den Breitbandausbau führen wir parallel zwei Konsultationen durch. Dabei handelt es sich um:

- einen allgemeinen Fragebogen,
- diese gezielte Konsultation, die den Schwerpunkt auf die technischen Einzelheiten der Breitbandleitlinien und die maßgeblichen Teile der AGVO legt.

Teilen Sie uns bitte mit, ob diese Vorschriften Ihrer Meinung nach:

- den Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur gefördert und die Wettbewerbsfähigkeit in dem Sektor verbessert haben
- sowohl technologischen Entwicklungen als auch sozioökonomischen Bedürfnissen Rechnung tragen
- die Verwirklichung der neuen strategischen Ziele der EU, die in der Mitteilung [„Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“](#) festgelegt wurden, ermöglichen.

Nach der Bewertung werden wir möglicherweise einige (legislative oder sonstige) Änderungen vornehmen. Eine **Zusammenfassung der Ergebnisse** der Konsultation wird im dritten Quartal 2021 [hier](#) veröffentlicht.

Zur Erleichterung der Auswertung Ihres Beitrags:

- geben Sie bitte **prägnante Antworten**,
- ist das Feld „Zusätzliche Bemerkungen“ auf 3000 Zeichen begrenzt (sofern nichts anderes angegeben ist), aber Sie können uns auch ergänzende **Unterlagen** und **Internetadressen** relevanter Online-Inhalte übermitteln,
- bitten wir Sie um möglichst konkrete Antworten (damit wir stichhaltige Belege erhalten), auch wenn Sie auf jede Frage „entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse“ antworten können.

Speichern und Senden

Wenn Sie auf **„Als Entwurf speichern“** klicken (um abubrechen und Ihre Antwort später fertigzustellen), müssen Sie den Link, den Sie über EUSurvey erhalten, auf Ihrem Computer speichern. Ohne diesen Link können Sie nicht mehr auf den Entwurf zugreifen.

Nachdem Sie Ihre abgeschlossene Antwort übermittelt haben, können Sie **eine Kopie herunterladen**.

Die Beantwortung der mit (*) gekennzeichneten Fragen ist **obligatorisch**. **Lesen Sie die beigefügte Datenschutzerklärung**, um zu erfahren, wie wir Ihre Daten schützen.

Kontakt

Haben Sie noch Fragen?

Bei **technischen Problemen** wenden Sie sich bitte an unseren CENTRAL HELPDESK.

Sie können uns auch über folgende E-Mail-Adresse erreichen: COMP-BBGL@ec.europa.eu

An wen richtet sich diese Konsultation?

An dieser Konsultation können alle interessierten öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Personen teilnehmen.

Wir interessieren uns jedoch vor allem für Rückmeldungen von Stellen, die über Fachwissen oder Erfahrung im Bereich der Breitbandinfrastruktur verfügen (Industrie, Hochschulen, Beratungsdienste /Anwaltskanzleien, alle Regierungsebenen und Verwaltungs- und Regulierungsbehörden, die die

einschlägigen EU-Beihilfavorschriften anwenden).

Dieser Fragebogen liegt auf Englisch, Deutsch und Französisch vor - Sie können ihn aber in **der EU-Amtssprache Ihrer Wahl** beantworten.

Angaben zu Ihrer Person

* Sprache meines Beitrags

- Bulgarisch
- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Estnisch
- Finnisch
- Französisch
- Griechisch
- Irisch
- Italienisch
- Kroatisch
- Lettisch
- Litauisch
- Maltesisch
- Niederländisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Schwedisch
- Slowakisch
- Slowenisch
- Spanisch
- Tschechisch
- Ungarisch

* Ich antworte als

Sonstiges (bitte angeben)

* Wenn Sie „Sonstiges“ ausgewählt haben, machen Sie hierzu bitte nähere Angaben

NGO; Non Profit Verein

* Vorname

Heinz

* Nachname

Pabisch

* E-Mail-Adresse

heinz@pabisch.at

* Name der Organisation

CMG-AE

Transparenzregisternummer

63050036442-29

Herkunftsland

Austria

* Ich stimme den [Datenschutzbestimmungen](#) zu

Ja

In welchem Interesse und aus welchem Grund nehmen Sie an der Konsultation teil?

höchstens 500 Zeichen

Ich bin Leiter einer der größten CMG-Arbeitsgruppen von CMG-AE, des 2009 eingerichtete Panels Action Group Gigabit Fiber Access (AGGFA). Die AGGFA widmet sich der Förderung von FTTH- und Wholesale-Only-Geschäftsmodellen (Open Access Network - OAN). Ziel der AGGFA ist es, das relevante Wissen zu verbreiten und eine Plattform für den Erfahrungsaustausch und für die Vernetzung zu bieten. Weitere Details unter www.cmg-ae.at.

Bitte beschreiben Sie kurz Ihre Tätigkeiten/Ihre Organisation/Ihr Unternehmen und - falls zutreffend - die wichtigsten von Ihnen angebotenen Waren/Dienstleistungen.

höchstens 500 Zeichen

CMG-AE (Computer Measurement Group - Österreich und Osteuropa) ist ein offenes, herstellerunabhängiges Forum für Stakeholder im Bereich Kommunikations- und Informationstechnologie. Die universelle Richtlinie aller CMG-Aktivitäten lautet, wie Innovationen auf sinnvolle, wirtschaftliche und nachhaltige Weise zum Nutzen der Gesellschaft umgesetzt werden können. CMG ist Teil einer internationalen gemeinnützigen Organisation namens CMG.

Welche Art von Dienstleistungen bietet Ihr Unternehmen an?

- Vorleistungsebene
- Endkundenebene
- Beides

Welche Art von Technologie verwendet Ihr Unternehmen?

ADSL/SDSL/HDSL
VDSL
VDSL + Vectoring
G.fast
Coax DOCSIS 1.x/2.x
Coax DOCSIS 3.0
Coax DOCSIS 3.1
3G
4G/LTE
5G
FWA
FTTH
FTTB
FTTC
Sonstige (bitte angeben)

Wenn Sie „Sonstige“ ausgewählt haben, machen Sie hierzu bitte nähere Angaben

höchstens 200 Zeichen

Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung

- * Sie können entscheiden, ob Ihre Identität zusammen mit Ihrem Beitrag veröffentlicht werden darf.
- Anonym:** Es werden lediglich die Art des Teilnehmers und das Herkunftsland veröffentlicht. Alle anderen personenbezogenen Angaben (Name, Name und Größe der Organisation, Transparenzregisternummer) werden nicht veröffentlicht.
 - Öffentlich:** Ihre personenbezogenen Angaben (Name, Name und Größe der Organisation, Transparenzregisternummer) werden mit Ihrem Beitrag veröffentlicht.

Die Kommission beabsichtigt, die Antworten auf diese öffentliche Konsultation zu veröffentlichen. Sie können entscheiden, ob Ihr Beitrag veröffentlicht werden darf oder ob er ganz oder teilweise vertraulich bleiben soll. Falls Ihr Beitrag vertrauliche Elemente enthält, reichen Sie bitte auch eine nicht vertrauliche Fassung zur Veröffentlichung ein.

- Öffentlich.** Ihr Beitrag darf vollständig veröffentlicht werden. Klicken Sie dieses Kästchen auch für die nicht vertrauliche Fassung Ihres Beitrags an.
- Vertraulich.** Ihr Beitrag bleibt vertraulich und wird nicht veröffentlicht.

Technischer Fragebogen

Diese Konsultation betrifft die Vorschriften über staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau, insbesondere die [Breitbandleitlinien](#) und die maßgeblichen Teile der [AGVO](#) (sofern nichts anderes bestimmt ist).

Abschnitt 1 - Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Randnummern 18 bis 27 der Breitbandleitlinien)

1. Enthalten die Breitbandleitlinien klare Orientierungshilfen für staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau als „Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI)?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Die Unterscheidung von DAWI-Netzen und NGA-Netzen ist nicht klar definiert.

1. Unterscheidung nach Förderbedingungen: Es ist auch nicht klar, welche Förderbedingungen für DAWI-Netze und welche für NGA-Netze gelten. In den Breitband-Leitlinien scheinen vier Gruppen von Förderbedingungen auf:

- in 2.1 Vorliegen einer Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV (diese Bedingungen gelten offenbar allgemein);
- in 2.3 Staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau als DAWI;
- in 2.5 Vereinbarkeitsprüfung nach Artikel 107 Absatz 3 AEUV;
- in 3. Prüfung staatlicher Beihilfen im Breitband Sektor.

Welche Bedingungen gelten für DAW-Netze, welche für NGA-Netze? Eine Mehrzahl von Bedingungen ist redundant oder wird unter anderer Begrifflichkeit aufgelistet.

2. Technische Unterscheidung:

DAWI-Netze werden nur ganz allgemein als Breitbandinfrastruktur beschrieben (Randziffer 20), in Randziffer (23) näher beschrieben, NGA-Netze spezifiziert in Randziffern 57,58. Die Beschreibungen erfolgen nach verschiedenen Gesichtspunkten und erschweren die Vergleichbarkeit.

2. Halten Sie die spezifischen Bedingungen für die Ausgestaltung einer Maßnahme als DAWI für angemessen (d. h. Maßnahmen nur in weißen Flecken, Notwendigkeit der Gewährleistung einer universellen Breitbandanbindung, nur Unterstützung des Aufbaus einer rein passiven Netzausrüstung, Verpflichtung, das Netz ausschließlich auf Vorleistungsebene zu betreiben, ohne die Möglichkeit, Endkundendienste anzubieten, und diskriminierungsfreie Bereitstellung aller möglichen Zugangsprodukte)?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Ja, wir meinen sogar, dass alle DAWI-Eigenschaften für alle künftigen Förderungen gelten sollten, siehe 14. , ausgenommen, dass die Maßnahmen nur in weißen Flecken wirken: sie sollen auch in grauen Flecken angewendet werden können.

3. Haben sich DAWI-Projekte, wenn sie durchgeführt wurden, hinreichend positiv auf die Nutzer ausgewirkt, ohne den Wettbewerb übermäßig zu verfälschen?

- In vollem Umfang
- Teilweise
- Nicht wirklich
- Überhaupt nicht

- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Soweit mir bekannt ist wurden in Österreich keine DAWI-Projekte realisiert.

Abschnitt 2 - Zusätzliche Maßnahmen zur Förderung von Breitbandausbaumaßnahmen (Randnummern 28 und 29 der Breitbandleitlinien)

4. Wurden in Ihrem Land nachfrageseitige Maßnahmen (z. B. Gutscheine für Breitbandanschlüsse, Nachfragebündelung usw.) durchgeführt, um eines oder beide der folgenden Ziele zu unterstützen:

- Ausbau der Breitbandinfrastruktur
 Erhöhung der Breitbandpenetration (Nutzung)

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Nachfragebündelung:

- Bei den Förderschiene des Bundes gibt es keine Nachfragebündelung.
 - Von den meisten Landesorganisationen (nÖGIG, ...) ist die Voraussetzung für den Bau eines FTTH-Netzes in einem Zielgebiet (z. B. in einer Gemeinde) eine Willenserklärung für den Anschluss an das zu errichtende Netz von mindestens 40 % der Haushalte dieser Gemeinde.
- Gutscheine: werden in Österreich nicht angewendet.

5. Bieten die Breitbandleitlinien genügend Orientierungshilfe für solche Maßnahmen?

- Ja
 Nein
 Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

6. Einige staatliche Eingriffe fallen nicht unter die Definition der staatlichen Beihilfe und unterliegen daher nicht den EU-Beihilfavorschriften. Wurden in Ihrem Land alternative Maßnahmen durchgeführt, die keine Beihilfen darstellen, um die Breitbandabdeckung/Breitbandpenetration zu fördern?

- Baumaßnahmen?
 Regulierung?
 Erleichterung der Zugangsrechte?
 Maßnahmen, die unter die [Richtlinie zur Kostenreduzierung](#) fallen?
 Sonstige?
 Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Maßnahmen, die unter die Richtlinie zur Kostenreduzierung fallen: Maßnahmen zur Koordinierung von Bauvorhaben (Mitverlegung), Zugang zu Mindestinformationen über Bauvorhaben und Infrastrukturen, Mitbenutzung von Infrastrukturen wurden im TKG 2018 verankert. Zusätzlich wurde durch dieses Gesetz eine Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) und eine Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung (ZIB) bei der NRB (RTR) geschaffen (siehe 40.). Hochgeschwindigkeitsfähige gebäudeinterne physische Infrastrukturen werden für Neubauten und umfangreiche Renovierungen verpflichtend vorgeschrieben.

7. Sind solche alternativen Maßnahmen wirksam für die Unterstützung der Breitbandabdeckung und -penetration?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Sie sind absolut notwendige Voraussetzungen.

8. Welche Art von nachfrageseitigen Maßnahmen war am wirksamsten? Bitte erläutern Sie dies näher.

höchstens 3000 Zeichen

Für die Entscheidung über den Bau eines FTTH-Netzes müssen sich mindestens 40 % der Haushalte für den Anschluss an das zu bauende Netz entscheiden (siehe 4.).

Abschnitt 3 - Aufgabe der nationalen Regulierungsbehörde (NRB) (Randnummern 42 und 43 der Breitbandleitlinien)

9. Inwieweit haben die Vorschriften über staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau die Beteiligung der NRB bei der Ausgestaltung von Beihilfemaßnahmen begünstigt?

- In vollem Umfang
- Teilweise
- Nicht wirklich
- Überhaupt nicht
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Soweit mir bekannt ist wurden die bisherigen Förderschiene der Breitband Austria Strategie 2020 (BBA2020) vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) ausgearbeitet. Wieweit die NRB RTR eingebunden war, ist mir nicht bekannt.

10. Inwieweit haben die Vorschriften über staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau die Beteiligung der NRB bei der Überwachung der Durchführung der Beihilfemaßnahmen begünstigt?

- In vollem Umfang
- Teilweise
- Nicht wirklich
- Überhaupt nicht
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

11. Inwieweit waren die NRB an folgenden Tätigkeiten beteiligt:

	In vollem Umfang	Teilweise	Überhaupt nicht	Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse
Ausgestaltung der staatlichen Beihilfemaßnahmen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Überwachung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Kartierung der Zielgebiete	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Öffentliche Konsultation	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Erstellung der Liste der Vorleistungsprodukte und der entsprechenden Spezifikationen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Festsetzung der Preise und/oder einer Preisbildungsmethode für Vorleistungsprodukte	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

12. Hatten Sie (rechtliche oder praktische) Probleme hinsichtlich der Beteiligung der NRB an der Ausgestaltung, Durchführung und/oder Überwachung staatlicher Beihilfemaßnahmen im Breitbandbereich?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Abschnitt 4 - Definitionen für Zugangsnetze der nächsten Generation (Next Generation Access — NGA) und Netze der nächsten Generation (Next Generation Networks — NGN) (Randnummern 55 bis 60 der Breitbandleitlinien)

Art der Netze, die in Bezug auf die Infrastruktur als NGA eingestuft werden: Die Vorschriften über staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau definieren NGA-Netze als Zugangsnetze, die vollständig oder teilweise aus optischen Bauelementen bestehen und die Breitbandzugangsdienste mit höherer Leistung ermöglichen als bestehende Netze der Breitbandgrundversorgung. Dabei handelt es sich um

- i) FTTx-Netze (glasfaserbasierte Zugangsnetze);
- ii) hochleistungsfähige modernisierte Kabelnetze;
- iii) bestimmte hochleistungsfähige drahtlose Zugangsnetze, die jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste bieten.

13. Ist die Unterscheidung zwischen Netzen der Breitbandgrundversorgung und NGA-Netzen nach wie vor relevant?

- In vollem Umfang
- Teilweise
- Nicht wirklich
- Überhaupt nicht
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

In Österreich ist ein größerer Prozentsatz der Endkunden mit einem Breitbandanschluss größer als 30 Mbit/s bereits versorgt. Netze der Breitbandgrundversorgung werden nicht mehr gebaut. Netze der Breitbandgrundversorgung müssen in den Leitlinien nicht mehr berücksichtigt werden.

14. Ist diese Definition eines NGA-Netzes insbesondere angesichts der von der Kommission in der [Gigabit-Mitteilung](#) vorgeschlagenen Ziele der Gigabit- und 5G-Anbindung noch gültig?

- In vollem Umfang
- Teilweise
- Nicht wirklich
- Überhaupt nicht
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Zusätzlich zu den NGA-Netzen soll ein neuer Netztyp definiert werden.
Definition von VHCN als Fördergegenstand
Angesichts der von der Kommission in der Gigabit-Mitteilung vorgeschlagenen Ziele der Gigabit- und 5G-Anbindung passt die Definition von NGA-Netzen für förderwürdige Netze nicht mehr. Mit NGA-Netzen lassen sich die Ziele von gemeinsamem Interesse nicht erreichen. Basierend auf der Policy Connectivity for a European Gigabit Society, den Main strategic objectives for 2025, dem EECC, und den BEREC Guidelines on Very High Capacity Networks und letztlich auf den bisherigen Vorgaben der State Aid Rules muss für ein förderwürdiges Breitbandnetz eine neue Definition gefunden werden.

Diese muss nicht den BEREC Guidelines on VHCN entsprechen, denn in Randziffer 26 der BEREC Guidelines wird festgestellt:

„The Guidelines provide criteria for the consideration of a network as a very high capacity network, where this is relevant for the application of the EECC. They should not be interpreted as a view on the appropriateness of such consideration as a criterion for any other policy instrument, including public funding.“

Es ist daher zulässig, eine eigene Definition von VHCN im Sinne der Leitlinien für State Aide Rules unter Berücksichtigung der oben zitierten EU Vorgaben zu erstellen:

Ein VHCN im Sinne der Richtlinien für State Aide Rules (im Weiteren VHCN i.S d.L. genannt) ist eine flächendeckende, offene Glasfaserinfrastruktur. Sie ist ein nur aus passiven Netz-Elementen bestehendes Festnetz mit Glasfaserverbindungen zu allen Arten von Endnutzern und Endpunkten (zu allen Nutzungseinheiten – NE): Haushalten, Unternehmen, „Maschinen“, Sensoren, Basisstationen, Cloud-Servern, Mobilfunk-Antennen, Fixed Wireless Acces (FWA) und „street furniture“ wie Müllkontainer, Busstationen, Verkehrsüberwachungs-Kameras etc.

Anmerkung: Ein Gebäude ist keine Nutzungseinheit.

Dieses Netz ist auch die unabdingbare Voraussetzung für 5G, 6G etc, da deren Antennen einen Glasfaseranschluss benötigen.

Ein VHCN i.S.d.L. ist daher ein FTTH-Netz, wobei H ein Synonym für alle Arten von Nutzungseinheiten darstellt.

VHCN i. S. d. L. soll den Begriff „ultraschnelles Breitbandnetz“ (Kapitel 3.6 der Leitlinien) ersetzen.

Wegen der umfassenden Wichtigkeit für alle Bereiche unseres Lebens nimmt dieses Netz, zweifellos eine kritische Infrastruktur, immer mehr den Charakter von Daseinsvorsorge an (sehr ähnlich einer DAWI).

Siehe auch den CMG-AE Input zur Roadmap über die Evaluation of EU state aid rules vom 11.8.2020 <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulat>

15. Sind Sie in diesem Stadium der technologischen Entwicklung und der Marktentwicklung der Meinung, dass:

a. andere Arten von Telekommunikationsnetzen in die Begriffsbestimmung von NGA-Netzen hätten einbezogen werden sollen?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

NGA-Netze sollten in leichter Abänderung, wie in 14. beschrieben, beibehalten werden und VHCN i.S.d.L. sollte als neue Art von Telekommunikationsnetzen zusätzlich zu den NGA-Netzen in die Leitlinien aufgenommen werden.

b. einige Arten von Telekommunikationsnetzen nicht in die Begriffsbestimmung von NGA-Netzen hätten einbezogen werden sollen?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Die neue Definition von NGA-Netzen sollte (siehe 14.) lauten:
 i) FTTx-Netze (glasfaserbasierte Zugangsnetze); ausgenommen FTTH und FTTB
 ii) hochleistungsfähige modernisierte Kabelnetze;
 iii) bestimmte hochleistungsfähige drahtlose Zugangsnetze, die jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste bieten.

16. In den Breitbandleitlinien heißt es, dass hochleistungsfähige Funkzugangsnetze zuverlässig die entsprechenden Geschwindigkeiten bereitstellen müssen, damit sie als NGA-Netze angesehen werden können. Sind Sie der Meinung, dass diese Anforderung:

	Ja	Nein	Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse
maßgeblich ist	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
klar ist	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
einheitlich angewendet werden kann	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

In den Leitlinien sind die Qualitätsmerkmale der verschiedenen NGA-Netze nicht oder nur vage beschrieben. Unser Vorschlag für VHCN i.S.d.L. beruht darauf, sich bei den Qualitätsmerkmalen von VHCN i.S.d.L. auf die EECC- Definition von einem „Netz mit sehr hoher Kapazität“ zu beziehen, das zu üblichen Spitzenlastzeiten eine ähnliche Netzleistung in Bezug auf die verfügbare Downlink- und Uplink-Bandbreite, Ausfallsicherheit, fehlerbezogene Parameter, Latenz und Latenzschwankung bietet wie ein FTTH-Netz. Solche Qualitätsmerkmale sollen auch für NGA-Netze spezifiziert werden. Die Qualitätsmerkmale eines VHCN i.S.d.L. können NGA-Netze, wie in 15b. aufgezählt, auch hochleistungsfähige Funkzugangsnetze (5G), nicht erfüllen.

Gemäß den Breitbandleitlinien weisen NGA-Netze folgende Merkmale auf:

- i) sie bieten durch optische (oder technisch gleichwertige) Backhaul-Netze, die nahe genug an die Räumlichkeiten der Endkunden heranreichen, jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste;
- ii) sie unterstützen eine Vielfalt moderner Digitaldienste einschließlich konvergenter AIPN-Dienste;

iii) sie verfügen über viel höhere Upload-Geschwindigkeiten als Netze der Breitbandgrundversorgung.

Unter Bezugnahme auf die Ziele der Digitalen Agenda für Europa wird allgemein davon ausgegangen, dass NGA-Netze eine Downloadgeschwindigkeit von mindestens 30 Mbit/s und ultraschnelle Netze eine Downloadgeschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s bieten können.

17. Ist das Konzept der Downloadgeschwindigkeit klar?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Ja. es ist klar, aber zu undifferenziert und für heute nicht mehr adäquat.

1. Neben Downloadgeschwindigkeit ist heute die Uploadgeschwindigkeit mindestens genau so wichtig, d. h. Netze müssen symmetrische Geschwindigkeiten bieten. VHCN i.S.d.L. bietet dieses Merkmal, ein NGA-Netz nur bedingt.

2. Für NGA-Netze, deren Leistungsfähigkeit sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert hat (Vectoring, DOCSIS 3.1 und 4.0), soll unter Bezugnahme auf die Ziele der Digitalen Agenda für Europa festgelegt werden:

NGA-Netze mit eine Downloadgeschwindigkeit von mindestens 30 Mbit/s sind nicht mehr maßgeblich, dieser Wert soll nicht auf 100 Mbit/s, sondern auf mindestens 200 Mbit/s festgelegt werden.

18. Berücksichtigt es alle maßgeblichen Aspekte?

- Ja
- Nein

Falls nicht, welche Aspekte?

- Geschwindigkeit zu Spitzenlastzeiten
- Normalerweise verfügbare Geschwindigkeit
- Höchstgeschwindigkeit
- Garantierte Mindestgeschwindigkeit
- Sonstige Aspekte (bitte nachstehend näher erläutern)

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

siehe 14. Es sind u. a. auch "Geschwindigkeit zu Spitzenlastzeiten" und "garantierte Mindestgeschwindigkeit" maßgeblich.

19. Sind Sie der Meinung, das Konzept der „viel höheren Upload-Geschwindigkeiten“:

	Ja	Nein	Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse
sei klar?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

hätte weiter präzisiert werden müssen (z. B. klare Schwellen)?

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Es müsste eine symmetrische Geschwindigkeit, wie heute vielfach gefordert, festgelegt werden, also eine der Downloadgeschwindigkeit gleiche Uploadgeschwindigkeit. Nur ein Netz mit diesem Merkmal soll gefördert werden, also VHCN i.S.d.L. (siehe 17:)

20. In den Breitbandleitlinien wird auf das Konzept der „Zuverlässigkeit“ bei der Definition von NGA-Netzen verwiesen: Um als NGA zu gelten, müssen die Netze die relevanten Geschwindigkeiten zuverlässig bieten können (vgl. Randnummer 58 der Breitbandleitlinien). Sind Sie der Meinung, dass dieses Konzept:

	Ja	Nein	Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse
relevant ist?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
klar ist?	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
einheitlich angewendet werden kann	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Nein, diese Konzept ist nicht mehr relevant. Mit der Definition von VHCN i.S.d.L. ist die Zuverlässigkeit festgelegt. Bei NGA-Netzen hängt es davon ab, für welche Technologie der Begriff verwendet wird. Bei VHCHN i.S.d.L. , also bei FTTH-Netzen, ist die Zuverlässigkeit auf jeden Fall höher.

21. Waren die technischen Parameter bei der Klassifizierung der Netzwerke/Technologien ausreichend?

Ja

Nein

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Siehe 16.
Auch bei der von uns vorgeschlagenen Begrifflichkeit von NGA-Netzen sollten die Qualitätsmerkmale von VHCN i.S.d.L. berücksichtigt werden: eine zu üblichen Spitzenlastzeiten Netzleistung in Bezug auf die verfügbare Downlink- und Uplink-Bandbreite, Ausfallsicherheit, fehlerbezogene Parameter, Latenz und Latenzschwankung.

22. In den Breitbandleitlinien heißt es, dass die Auswirkungen mobiler Nutzer bei der Prüfung berücksichtigt werden müssen, ob ein Mobilfunknetz tatsächlich NGA-Dienste erbringen kann.

--	--	--	--	--	--

	In vollem Umfang	Teilweise	Nicht wirklich	Überhaupt nicht	Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse
Ist der Verweis auf mobile Nutzer für die Bewertung von Mobilfunknetzen geeignet?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Hätten weitere Orientierungshilfen gegeben werden sollen?	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Das Vorhandensein von Mobilnetzen und deren Qualitäten in den weißen, grauen oder schwarzen Flecken ist für den Förderweber zwar interessant. Für die Gewährung einer staatlichen Beihilfe für ein VHCN i.S.d.L. ist das Vorhandensein von Mobilnetzen in den Zielgebieten irrelevant.

Die Breitbandleitlinien definieren NGN als Backhaul-Netze, die nicht bis zum Endnutzer reichen, mit anderen Netzen verbunden werden können und sowohl Grundversorgungsnetze als auch NGA-Netze tragen können.

23. Ist die Definition der NGN:

	Ja	Nein	Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse
klar?	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
relevant? Insbesondere angesichts der von der Kommission für 2025 vorgeschlagenen Ziele der Gigabit- und 5G-Anbindung	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Ohne Backhaul-Netz und Backbone-Netz ist das Zugangsnetz nicht lebensfähig. Daher muss bei der Gewährung von Beihilfen für VHCN i.S.d.L. geprüft werden, wie Backhaul- und Backbone-Netz geplant sind; vereinfacht gesagt, wie die Verbindung zur nächsten Internet-Exchange gestaltet wird. Für die 5G-Anbindung sind sowieso Glasfasernetze bis zu den Antennen notwendig.

24. Hätten weitere Orientierungshilfen zur Definition der NGN gegeben werden sollen?

- Ja
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse.

Bitte erläutern Sie dies näher.

höchstens 3000 Zeichen

NGN ist klar definiert.

Abschnitt 5 - „Weiße“, „graue“ und „schwarze Flecken“ bei NGA- und NGN-Netzen (Randnummern 73 bis 78 der Breitbandleitlinien und Artikel 52 Absatz 3 der AGVO)

Die Vorschriften über staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau legen für dieselbe Kategorie (Breitbandgrundversorgung oder NGA) verschiedene Gebiete fest:

- „weiß“ = keine Infrastruktur
- „grau“ = nur eine Infrastruktur
- „schwarz“ = mindestens zwei Infrastrukturen derselben Kategorie (Breitbandgrundversorgung oder NGA)

Diese Infrastruktur kann entweder bereits vorhanden sein oder glaubwürdig für die nahe Zukunft geplant sein. Die Vorschriften für den Breitbandausbau legen für jedes Gebiet spezifische Bedingungen für eine öffentliche Förderung fest.

25. Ist die Unterscheidung zwischen den drei Arten von Gebieten klar?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Bisher: ja, die Unterscheidung war klar.
Bei der Hereinnahme von VHCN i.S.d.L. müssen neue Definitionen eingeführt werden:
- „weiß“ = kein VHCN i.S.d.L., kein NGA,
- „grau“ = kein VHCN i.S.d.L., mindestens ein NGA,
- „schwarz“ = kein oder mindestens ein VHCN i.S.d.L. vorhanden, mindestens zwei NGA

26. Ist die Unterscheidung zwischen weißen, grauen und schwarzen Flecken hilfreich, um die Gebiete zu ermitteln, die am dringendsten staatliche Beihilfen benötigen?

- In vollem Umfang
- Teilweise
- Nicht wirklich
- Überhaupt nicht
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Mit der Beschreibung in 25. ist die Unterscheidung klar beschrieben.

27. Würden zusätzliche Netzkategorien (außer Breitbandgrundversorgung und NGA) die Ausgestaltung und Bewertung von Beihilfemaßnahmen erleichtern?

- In vollem Umfang

- Teilweise
- Nicht wirklich
- Überhaupt nicht
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Unser Vorschlag beruht auf der der Hereinnahme von VHCN.i.S.d.L. als zusätzliche Netzkategorie, wodurch die Ausgestaltung und Bewertung von Beihilfemaßnahmen nicht nur erleichtert, sondern auch verständlicher wird.

28. Welche Erfahrungen haben Sie mit der Anwendung der spezifischen Kriterien für die Bestimmung der Farbe der Maßnahmegebiete gemacht?

	Positiv	Weder positiv noch negativ	Negativ	Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse
In weißen Flecken	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
In grauen Flecken	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
In schwarzen Flecken	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

In Österreich wurde die letzten Jahren immer wieder kritisiert, dass zusammenhängende Gebiete wie Gemeinden in förderbare (weiße) und, meist in den Kerngebieten, in nicht förderbare Flächen (graue) zerfallen, wodurch der flächendeckende Ausbau von FTTH-Netzen behindert, Überbauung mit FTTC und Cherry-Picking unterstützt wurde. (zu Überbauung siehe 32. und 33.)
Es sollten daher nur mehr flächendeckende Zugangsnetze gefördert werden (siehe auch 32).

29. Hat diese Unterscheidung in drei Farben bei der Ausgestaltung staatlicher Beihilfemaßnahmen geholfen?

- In vollem Umfang
- Teilweise
- Nicht wirklich
- Überhaupt nicht
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Bis auf Verlangsamung des FTTH-Ausbaues durch die Einschränkung auf 30 Mbit/s (siehe 28.) hat die Unterscheidung geholfen.

30. Hat diese Unterscheidung sichergestellt, dass staatliche Maßnahmen den Wettbewerb nicht übermäßig verfälschen oder bestehende oder glaubwürdig geplante private Investitionen nicht verdrängen?

- In vollem Umfang
- Teilweise
- Nicht wirklich
- Überhaupt nicht
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Durch die Einschränkung auf 30 Mbit/s wurde der Überbau von Glasfaserprojekten (vor allem mit FTTC bei dem Leerrohr-Förderprogramm) motiviert, da ein flächendeckendes FTTH-Netz nicht gefördert werden konnte und daher keine Eintrittsbarrieren gegen Überbauung wirksam wurden.

31. Inwieweit sind die Kriterien in Bezug auf die Farbe des Gebiets relevant und ausreichend, um Gebiete mit und ohne angemessene Breitbandinfrastruktur zu identifizieren - insbesondere im Hinblick auf die Ziele der Gigabit-Mitteilung und die strategischen 5G-Ziele?

- In vollem Umfang
- Teilweise
- Nicht wirklich
- Überhaupt nicht
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Bei der Festlegung der Kriterien, wie in 25. vorgeschlagen, sind sie ausreichend.
Aber zur Identifizierung der Breitbandinfrastruktur in einem Zielgebiet genügt nicht eine allgemeine Aussage über die Versorgung für das gesamte Zielgebiet, sondern es hat sich erwiesen, dass ein Herunterbrechen des Zielgebietes auf kleine Flächen (in Österreich auf 100m-Quadrate) notwendig ist. In jedem dieser Quadrate ist eine möglichst genaue Angabe über die Versorgungsqualität und die Betreiber zu machen.

32. In einigen Fällen fällt ein Zielgebiet nicht nur in eine einzige der Kategorien „weiß“, „grau“ oder „schwarz“. In solchen Gebieten erhalten einige Haushalte bereits von einem bestehenden Betreiber ausreichende Dienste in Bezug auf Geschwindigkeit und Qualität (d. h. Haushalte mit Anbindung an ein NGA-Netz in einem ansonsten weißen NGA-Flecken). Haben Sie diese Situation erlebt?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Vor allem im ländlichen Raum hat es sich immer wieder ergeben, dass z. B. die Kernortschaft einer Gemeinde bereits mit VDLx versorgt ist, also mit mehr als 30 Mbit/s, grau, und nicht förderbar, dergleichen die außenliegenden Ortschaften und Weiler sehr schlecht versorgt, weiß und förderbar sind. Da ein

flächendeckender Ausbau des Zielgebietes von der fördergebenden Stelle und auch von den Richtlinien nicht gefordert war, wurde nur der weiße Teil des Zielgebietes ausgebaut. Die Folgen waren sehr hohe Kosten pro NE und eine künstlich herbeigeführte digitale Kluft. Eine solche Situation fordert die Überbauung durch einen eigenwirtschaftlich agierenden Mitbewerber heraus, besonders in der Beginnphase eines solchen Projektes, und behindert oder hintertreibt den geförderten Ausbau. Die Niederösterreichische Glasfaserinfrastruktur GmbH (nÖGIG) ging hier einen anderen Weg: sie beschloss von sich aus einen flächendeckenden Ausbau der Zielgebiete, wobei die nicht förderbaren Flecken eigenwirtschaftlich finanziert wurden (siehe auch 28).

33. Sie sind folgender Ansicht:

- Die Überbauung solcher Haushalte mit einem öffentlich finanzierten Netz hätte stets verboten werden sollen (d. h. diese Haushalte müssten „ausgeschlossen“ werden).
- Eine Überbauung hätte nur in begrenztem Umfang zugelassen werden sollen (d. h. die öffentlich finanzierte Infrastruktur sollte nicht mehr als einen bestimmten Prozentsatz von Haushalten umfassen, die mit der bestehenden Infrastruktur bereits ausreichend versorgt sind).
- Überbauung sollte stets zulässig sein.
- Sonstiges
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Welchen Prozentsatz würden Sie vorschlagen?

 %

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Die Überbauung von NGA-Netzen mit einem öffentlich finanzierten VHCN i.S.d.L. sollte ohne Begrenzung möglich, ja sogar gewünscht sein. Es sollte auch möglich sein, ein öffentlich gefördertes Breitbandnetz, z. B. ein FTTC-Netz, mit VHCN i.S.d.L. zu überbauen.

Allerdings sollte überlegt werden, ob bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (2024 ?) eine Ausnahme für den Überbau von Kabelnetzen gelten sollte. Kabelnetze kommen mit Ihren Leistungsmerkmalen stärker an FTTH-Netze heran (DOCSIS 4) als die anderen NGA-Netze und werden daher für längere Zeit eine entsprechende Übergangslösung bieten können.

34. Neben dem Fehlen einer angemessenen Infrastruktur werden in den Breitbandleitlinien auch andere mögliche Kriterien genannt, die ein Marktversagen bestimmen können (mangelnder Wettbewerb aufgrund von Marktmacht oder hohen Marktzutrittsschranken, die zu unzureichender Qualität und/oder hohen Preisen führen, unzulängliche Zugangsbedingungen). Wurden diese anderen Kriterien neben der Zahl der in einem Gebiet vorhandenen oder geplanten Infrastrukturen ausreichend berücksichtigt?

- In vollem Umfang
- Teilweise
- Nicht wirklich
- Überhaupt nicht

- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Ich nehme an, dass all diese Kriterien berücksichtigt wurden. Der hauptsächlichste Grund für ein Marktversagen in den weißen Gebieten ist die fehlende Rentabilität für den Bau von FTTH.

35. In Bezug auf glaubwürdige Infrastrukturinvestitionspläne für die nahe Zukunft wird der Begriff „nahe Zukunft“ in den Breitbandleitlinien als ein Zeitraum von drei Jahren definiert. In den Breitbandleitlinien wird auch Folgendes festgestellt: Setzt die Behörde einen längeren Zeitraum für den Ausbau der geförderten Infrastruktur an, so sollte der gleiche Zeitraum für die Prüfung des Vorliegens von Investitionsplänen kommerzieller Betreiber herangezogen werden.

a. Welche Erfahrungen haben Sie mit der Anwendung dieser Anforderung gemacht? Bitte erläutern Sie dies näher.

höchstens 3000 Zeichen

Es kommt vor, dass Betreiber ein Zielgebiet blockieren. Es müssen strengere Kontrollen während der drei Jahre vorgeschrieben und Konsequenzen bei Nichterfüllung der angekündigten Bauvorhaben festgelegt werden.

b. Sind drei Jahre ein ausreichend langer Zeitraum?

- Ja
 Nein
 Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Bei einem noch längeren Zeitraum steigt die Gefahr des Blockierens eines Zielgebietes noch mehr, als sie ohnehin besteht, und die Kontrolle des Angaben wird schwieriger.

c. Ist es richtig, den Zeitraum für die Bewertung potenzieller privater Investitionen an die geschätzte Ausbauezeit für das geförderte Netz anzugleichen, wenn der Ausbau:

- länger als 3 Jahre dauert?
 weniger als 3 Jahre dauert?
 In keiner dieser Situationen

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

36. Sind die Vorschriften für den Ausbau von Backhaul-Netzen hinreichend klar?

- Ja

Nein

- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

siehe Kommentar zu 23.

37. Sind die Breitbandleitlinien hinsichtlich der Feststellung von Marktversagen in Bezug auf bestehende oder in naher Zukunft geplante Backhaul-Infrastrukturen hinreichend klar?

- Ja
 Nein
 Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

38. Sind die Breitbandleitlinien hinreichend klar in Bezug auf die Anforderung, dass in Fällen, in denen die staatliche Maßnahme auf den Backhaul-Teil des Netzes beschränkt ist, bei der Prüfung von Marktversagen die Lage sowohl auf den Backhaul-Märkten als auch auf den Zugangsmärkten zu prüfen ist?

- Ja
 Nein
 Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Abschnitt 6 - Breitbandkarte (Randnummer 78 Buchstabe a der Breitbandleitlinien, Artikel 52 Absatz 3 der AGVO)

39. Inwieweit ermöglichen die Bestimmungen der Vorschriften über staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau in Bezug auf die Erstellung der Breitbandkarte die effiziente Ermittlung der Gebiete, die am dringendsten staatliche Beihilfen benötigen?

- In vollem Umfang
 Teilweise
 Nicht wirklich
 Überhaupt nicht
 Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Nur teilweise, weil die Genauigkeit der Breitbandkarte spezifiziert werden sollte (siehe 40.). In Österreich wurde von der RTR durch die ZIS-Verordnung (Verordnung zur Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten) und durch die ZIB-Verordnung (Verordnung zur Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung), basierend auf § 13a und § 13d des TKG, genaue Inhalte festgelegt. Es entstanden Datenbanken mit genauer Angabe der Versorgungsangebote, heruntergebrochen auf 100 Quadratmeter Raster.

<https://www.rtr.at/zis>

https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/zentrale_informationsstellen/zib/ZIB.de.html

40. Hätten in Bezug auf die Erstellung der Breitbandkarte mehr Orientierungshilfen gegeben werden sollen?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

z. B. Vorgaben für die Rasterung (in Österreich 100m-Quadrate) und deren Inhalte (siehe 31.).

41. Hatten Sie Probleme, andere geeignete Kriterien für die Erstellung der Breitbandkarte zu ermitteln?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

42. Hätten für die Ausweisung sowohl der bestehenden als auch der geplanten Infrastruktur dieselben Kriterien angewendet werden sollen?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

43. Gemäß den Vorschriften über staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau ist eine Kartierung auf Adressenebene erforderlich. Sind Sie der Ansicht, dass die Granularität der Breitbandkarte proportional zum Zeitrahmen für den Ausbau des Netzes hätte angepasst werden sollen? Das heißt, weniger detailliert für längere Zeitrahmen (z. B. Adressebene für die sehr nahe Zukunft und Rasterebene für längere Zeiträume)?

- Ja

- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

44. Hatten Sie Probleme bei der Ermittlung der geeigneten Granularität für die Breitbandkarte?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

45. Wurde in den Anforderungen an die Erstellung der Breitbandkarte die Unterscheidung ausreichend erläutert zwischen Festnetzen und:

	Ja	Nein	Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse
Mobilfunknetzen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Drahtlosen Netzen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

46. Hätten Festnetze und Mobilfunknetze in den Vorschriften über staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau als unterschiedlichen Märkten zugehörig ausgewiesen werden sollen?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

47. Derzeit enthalten die Vorschriften über staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau keine Befristung hinsichtlich der Gültigkeit der Breitbandkarte. Ist dies problematisch?

- Ja
-

Nein

- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Die Breitbandkarte muss rollierend upgedatet werden.

48. Gemäß den Vorschriften über staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau muss die Kartierung anhand der Haushalte erfolgen, die an eine bestimmte Netzinfrastruktur angebunden werden könnten, und nicht anhand der Zahl der Haushalte oder Kunden, die tatsächlich einen Netzanschluss besitzen. Ist der Begriff „Haushalte, die an eine bestimmte Netzinfrastruktur angebunden werden könnten“ hinreichend klar?

- Ja
 Nein
 Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Meist wird der Begriff richtig verstanden: es ist hinlänglich klar, dass bei "Haushalten" "Nutzugseinheiten" - NE - gemeint sind (siehe 14.).

Abschnitt 7 - Öffentliche Konsultation (Randnummer 78 Buchstabe b der Breitbandleitlinien, Artikel 52 Absatz 3 der AGVO)

49. Inwieweit unterstützen die Bestimmungen der Vorschriften über staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau in Bezug auf die Durchführung einer öffentlichen Konsultation die effiziente Ermittlung der Gebiete, die am dringendsten staatliche Beihilfen benötigen?

- In vollem Umfang
 Teilweise
 Nicht wirklich
 Überhaupt nicht
 Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Eine öffentliche Konsultation, also die öffentliche Zugänglichkeit zu den Daten (den Karten und ihrer Inhalte - siehe 40.) wird in Österreich vielfach durch Geheimhaltungs- und Sicherheitsauflagen der einmeldenden Betreiber stark behindert.

50. Müssen die Orientierungshilfen detaillierter sein?

- Ja
 Nein
 Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Ja , aber das hat offenbar weniger mit Orientierungshilfen als mit Datenschutzauflagen, Geschäftsgeheimnissen und - vorgeschobenem - Schutz kritischer Infrastrukturen zu tun.

51. Gemäß den Vorschriften über staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau ist eine öffentliche Konsultation durchzuführen, um:

1. den Markt zur Ausgestaltung der Maßnahme und zu den mit ihr verbundenen Bedingungen zu konsultieren;
2. eine vorläufige Liste der Zielgebiete zu veröffentlichen und ihre Kartierung zu überprüfen, indem die Interessenträger aufgefordert werden, Informationen über ihre in den Zielgebieten bereits bestehende Infrastruktur und das Vorhandensein glaubwürdiger Pläne für den Ausbau der Infrastruktur in naher Zukunft vorzulegen.

Ist die Unterscheidung zwischen Kartierung und öffentlicher Konsultation klar?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

52. Bei öffentlichen Konsultationen müssen Informationen auf Adressenebene anhand von Räumlichkeiten eingeholt werden, die angebunden werden könnten, und nicht anhand von Räumlichkeiten, die tatsächlich einen Netzanschluss besitzen - ist diese Anforderung klar?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Nein, denn die Kenntnis über Räumlichkeiten (ich nehme an, dass NE gemeint sind), die tatsächlich einen Netzanschluss besitzen, ist genau so wichtig wie die Kenntnis von NE, die tatsächlich einen Netzanschluss besitzen . Homes Passed und Homes Connected sind gleich wichtig..

53. Welche Erfahrungen haben Sie mit der Bereitstellung von Informationen und/oder der Bewertung künftiger Investitionspläne gemacht (insbesondere aus technischer und wirtschaftlicher Sicht)? Bitte erläutern Sie dies näher.

höchstens 3000 Zeichen

54. Hätten weitere Orientierungshilfen gegeben werden können?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

55. Ermöglichen es die Vorschriften über öffentliche Konsultationen wirksam, glaubwürdige private Investitionspläne zu ermitteln?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

56. Bieten die Vorschriften über staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau ausreichende Orientierungshilfen für die Bewertung glaubwürdiger Investitionspläne und Interessenbekundungen?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

57. Ermöglichen es die Vorschriften über die öffentliche Konsultation, den Markt effizient zu konsultieren, die Interessenträger über die Absicht zu informieren, mit öffentlichen Mitteln Maßnahmen zu ergreifen, und geben die Vorschriften den Interessenträgern die Möglichkeit, zu reagieren?

- In vollem Umfang
- Teilweise
- Nicht wirklich
- Überhaupt nicht
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

58. Gemäß den Vorschriften über staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau müssen mit öffentlichen Konsultationen Informationen über Pläne für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur in den nächsten drei Jahren oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums eingeholt werden (abhängig vom geplanten Zeitrahmen für den Ausbau der durch staatliche Beihilfen geförderten Infrastruktur).

a. Sind diese Vorschriften klar?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Es müssen sowohl Informationen über Pläne für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur mit staatlichen Beihilfen als auch ohne staatliche Beihilfen eingemeldet werden.

b. Ist der Zeitrahmen in den Vorschriften („nächste drei Jahre oder angemessener Zeitraum“) geeignet oder sollte ein anderer Zeitrahmen in Betracht gezogen werden?

- In vollem Umfang
- Teilweise
- Nicht wirklich
- Überhaupt nicht
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Der Zeitrahmen hängt von der Größe des Projektes ab. Es ist aber abzuwiegen, ob verschiedene Zeiträume nicht den Vergabeprozess verkomplizieren.

Abschnitt 8 - Wesentliche Verbesserung (Randnummer 51 der Breitbandleitlinien)

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, sollte ein Netz eine „wesentliche Verbesserung“ der Breitbandversorgung gewährleisten können. Eine „wesentliche Verbesserung“ kann nachgewiesen werden, wenn eine staatliche Maßnahme zur Folge hat, dass

- i) der ausgewählte Bieter erhebliche neue Investitionen in das Breitbandnetz tätigt und
 - ii) die geförderte Infrastruktur auf dem Markt erhebliche neue Möglichkeiten im Bereich der Breitbandversorgung und der Bandbreiten, der Geschwindigkeit und des Wettbewerbs schafft.
- Um das Ausmaß der Verbesserung zu bestimmen, sind diese Faktoren mit der bestehenden Netzinfrastruktur sowie mit konkret geplanten Netzausbaumaßnahmen zu vergleichen.

59. Ist das Konzept der wesentlichen Verbesserung klar?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Bei der Einführung von VHCN i.S.d.V. (FTTB, FTTH) ist die wesentliche Verbesserung gegenüber NGA-Netzen (wenn man dort FTTH ausnimmt) eindeutig nachweisbar.

60. Gewährleisten die Vorschriften über staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau wirksam, dass die öffentlichen Investitionen zu einer Verbesserung führen, d. h. dass die positiven Auswirkungen etwaige Wettbewerbsverfälschungen überwiegen?

- In vollem Umfang
- Teilweise
- Nicht wirklich
- Überhaupt nicht
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

In der bisherigen Diktion war das nicht immer eindeutig: z. B. bei der bisherigen Förderung von FTTC-Netzen ist dieser Nachweis bei Vorhandensein einer Grundversorgung mit maximal 2 Mbit/s sehr leicht, in andern Fällen kann dieser Nachweis schon schwieriger ausfallen. Wenn aber in Zukunft nur VHCN i.S.d.L. gefördert werden, ist dieser Nachweis in allen Fällen gegeben, außer es existiert bereits ein FTTH-Netz.

61. Sind die Kriterien für die Feststellung der wesentlichen Verbesserung insbesondere im Hinblick auf die Ziele der Gigabit-Mitteilung und die strategischen 5G-Ziele noch angemessen?

- In vollem Umfang
- Teilweise
- Nicht wirklich
- Überhaupt nicht
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

In der bisherigen Diktion sind Kriterien für die Feststellung der wesentlichen Verbesserung im Hinblick auf die Ziele der Gigabit-Mitteilung und die strategischen 5G-Ziele überhaupt nicht mehr angemessen, bei Förderung von VHCN i.S.d.L. sehr wohl; das gilt auch für die passive Infrastruktur von 5G, welche eine VHCN i.S.d.L.-Infrastruktur benötigt.

62. Hätte der Netzausbau unter bestimmten besonderen Umständen als wesentliche Verbesserung angesehen werden sollen, auch wenn er nur aktive Netzkomponenten betrifft?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Eine wesentliche Verbesserung im Sinne der EU-Ziele kann nur durch die eine passive Glasfaserinfrastruktur erreicht werden, nicht durch aktive Komponenten. Es sollte dort gefördert werden, wo die höchsten Kosten auflaufen: Die Basis mit dem höchsten Investitionsanteil ist nun einmal die passive Glasfaserinfrastruktur, die wiederum die Grundlage für alle geforderten Qualitätsmerkmale ist. Eine Förderung von aktiven Netzkomponenten ist daher nicht sinnvoll. Es sollte nur eine passive Glasfaserinfrastruktur, VHCN i.S.d.L., gefördert werden

Abschnitt 9 - Wettbewerbliches Auswahlverfahren (Randnummer 78 Buchstabe c der Breitbandleitlinien, Artikel 52 Absatz 4 der AGVO)

63. Gemäß den Beihilfavorschriften für den Breitbandausbau muss der Beihilfeempfänger im Einklang mit den EU-Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerblichen Auswahlverfahrens ausgewählt werden. Kann so wirksam ein angemessenes Kosten-*Nutzen-Verhältnis* erreicht werden?

- In vollem Umfang
- Teilweise
- Nicht wirklich
- Überhaupt nicht
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Es hängt davon ab, über welchen Zeitraum das Kosten-Nutzen-Verhältnis berechnet wird. Bei einer Glasfaserinfrastruktur mit einer Lebensdauer von über 50 Jahren ist die Vorhersage der zukünftigen Entwicklungen wie bei allen Infrastrukturprojekten zwar schwierig, es kann aber bei der rasanten Entfaltung der Digitalisierung das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis bei VHCN i.S.d.L. angenommen werden.

64. Gewährleisten die Bedingungen für das wettbewerbliche Auswahlverfahren ein optimales Ergebnis?

- In vollem Umfang
- Teilweise
- Nicht wirklich
- Überhaupt nicht
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

65. Gibt es Umstände, unter denen ein wettbewerbliches Auswahlverfahren nicht erforderlich oder angemessen war oder alternative Maßnahmen geeigneter waren?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

66. Einige Parteien argumentieren, dass durch kleinere Lose die Teilnahme kleinerer Marktteilnehmer begünstigt werden kann, dies aber auch das Risiko erhöhen kann, dass die Kosten der Maßnahme steigen. Haben die Vorschriften über staatliche Beihilfen für den Ausbau von Breitbandnetzen ausreichende Orientierungshilfen für die Größe der zu vergebenden Lose gegeben?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Es kommt drauf an, wer der Förderwerber und der private Investor ist. Es ist die Frage, ob überhaupt die Größe der Lose, der Projekte vorgegeben werden soll, da eine Vielzahl von Einflussfaktoren bestimmend sind. Investoren (es ist ja das Ziel, Förderprojekte nicht nur mit staatlichen Mitteln, sondern auch mit Privatinvestitionen zu finanzieren) sind oft nur an Projekten im Umfang von 30 Mio EUR und größer interessiert, Gemeinden oder Planungsverbände führen z. B. auch Projekte in der Größenordnung von einigen Hunderttausend EUR durch.

67. Hat die Anwendung des Grundsatzes der Technologieneutralität im wettbewerblichen Auswahlverfahren Probleme verursacht?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Ja, da man nicht sagen durfte, dass das Glasfasernetz bis zum Endkunden die beste Lösung ist.

68. Haben Sie als Bewilligungsbehörde Angebote eines im Ausland ansässigen Betreibers erhalten?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

69. Haben Sie als Betreiber an einem wettbewerblichen Auswahlverfahren in einem anderen Land teilgenommen?

-

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

70. Haben die Vorschriften über staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau eine bestimmte Art von Betreiber begünstigt (der unverhältnismäßig viele Zuschläge bei Ausschreibungen erhält)?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Bei den derzeitigen Vorschriften ja . Die Einschränkung auf 30 Mbit/s hat den Incumbents ermöglicht, ihre Kupfernetze mit staatlichen Geldern weiter auszubauen (FTTC) und deren Lebensdauer zu verlängern - durchaus aus ihrer Sicht verständlich - , aber den Ausbau von FTTH-Netzen behindert und verzögert.

71. Welche Auswirkungen hatte die Gewährung von Beihilfen an Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht auf die Marktentwicklung und den Wettbewerb? Bitte erörtern Sie, ob diese Auswirkungen durch Bedingungen des offenen Zugangs abgemildert wurden.

höchstens 3000 Zeichen

Zur ersten Frage siehe 70.

Zum zweite Punkt: Die negativen Auswirkungen wurden durch Bedingungen des offenen Zugangs nur bedingt abgemildert, da er zu wenig präzisiert wurde. Der offene Zugang auf Vorleistungsebene zeigt seine vollen positiven Auswirkungen erst, wenn der Förderwerber ein Wholesale Only Unternehmen ist.

Durch Fehlen dieser Bedingung (die im DAWI-Paket selbstverständlich ist) wurde simples Unbundling als offener Netzzugang anerkannt und Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht konnten mit staatliche Beihilfen ohne besondere Auflagen FTTC-Netze bauen, ohne aber neue Dienstanbieter auf die Netze zu bringen. Die Vorgangseise brachte wenig Erfolg bei der Aufweichung des Dienstemonopols. Erst durch die Anwendung der Wholesale Only Geschäftsmodelle (nöGIG, Landesgesellschaften) und durch das Dark Fiber Modell in Tirol konnte in Österreich erstmalig die freie Wahl von Diensten durch den Endbenützer ermöglicht werden.

Wir schlagen vor, bei der Bewertung von Förderanträgen die Geschäftsmodelle einzubeziehen und zwischen den Förderwebern zu unterscheiden, ob sie Wholesale Only Unternehmer oder vertikale Unternehmer sind. Wholesale Only Unternehmern sollten bei der Zuteilung von staatlichen Beiträgen wesentliche Vorteile in grauen und schwarzen Flecken eingeräumt werden und z. B. höhere Förderintensitäten erhalten.

Die Forderung nach Wholesale Only Unternehmen entspricht übrigens den DAWI-Anforderungen (siehe Randziffer 24 der Leitlinien).

72. Haben Sie Unterschiede zwischen der Art der ausgewählten Betreiber in Bezug auf Technologie, Geschwindigkeit, Preis, Art des Zugangs und Zahl der Diensteanbieter (Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht im Vergleich zu anderen Betreibern) festgestellt?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Es wurde FTTC gefördert, mit wesentlich unter FTTH liegender Qualität und ohne Erhöhung der Zahl der Diensteanbieter (siehe 71.).

73. Hat das reine Vorleistungsmodell zu einem wettbewerbsfreundlicheren Ergebnis geführt?

- In vollem Umfang
- Teilweise
- Nicht wirklich
- Überhaupt nicht
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

siehe 71.

74. Welche Kosten und Vorteile hatte das reine Vorleistungsmodell?

höchstens 3000 Zeichen

Es hängt davon ab, bei welchem Geschäftsmodell Vorleistungsprodukte angeboten werden.

75. Hat das Modell, nach dem nur passive Netzinfrastruktur angeboten wird, zu einem wettbewerbsfreundlicheren Ergebnis geführt?

- In vollem Umfang
- Teilweise
- Nicht wirklich
- Überhaupt nicht
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

- Passive Glasfaserinfrastrukturen und deren Trennung von aktivem Betrieb und Dienstangebot ermöglichen die Umsetzung der Open Network Wholesale Only Geschäftsmodelle (insbesondere des Three Layer Open Models - 3LO und des Passive Layer Open Models - PLOM) und die Stärkung des Wettbewerbs auf der Diensteebene.

- Außerdem ermöglicht die Konzentration nur auf die passive Infrastruktur, in unsrem Falle auf die Glasfaserinfrastruktur, ein Loslösung vom Korsett der Technologieneutralität (siehe 86.).
- Investoren bevorzugen die Finanzierung von passiver Infrastruktur.

76. Welche Kosten und Vorteile hatte das Modell, nach dem nur passive Netzinfrastruktur angeboten wird?

höchstens 3000 Zeichen

Neben den wettbewerblichen Vorteilen und der Eindämmung des Dienstemonopls (sieh 75.) werden solche Projekte von Investoren bevorzugt.
Besondere Vorteile liegen liegen in der durch die Trennung der Layer erhöhte Kostentransparenz.

77. Gewährleisten die Vorschriften für die Auswahl des wirtschaftlich günstigsten Angebots, dass das relevanteste, effizienteste und am besten geeignete Angebot ausgewählt wird?

- In vollem Umfang
- Teilweise
- Nicht wirklich
- Überhaupt nicht
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Die Vorschriften für die Auswahl des wirtschaftlich günstigsten Angebots sollten durch die Beurteilung der Geschäftsmodelle und der Förderweber, ob Wholesale Only oder nicht, ergänzt werden. Es sollten nur flächendeckende Projekte Förderungen erhalte.

78. Gemäß den Vorschriften über staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau müssen zur Auswahl des wirtschaftlich günstigsten Angebots die qualitativen Kriterien gegen den beantragten Beihilfebetrug abgewogen werden, der eine ausreichende Gewichtung haben sollte. Ist diese Anforderung klar?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

79. Wurde der Preis angemessen berücksichtigt? Wenn ja, wie hoch war die angemessene Gewichtung?

- Weniger als 20 %
- Zwischen 20 % und 30 %
- Zwischen 30 % und 40 %
- Mehr als 40 %
- Sonstiges
- Nein

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

80. Welches waren die anderen wichtigen Zuschlagskriterien neben dem Preis?

- Kosten für die Instandhaltung und den Betrieb der Infrastruktur während ihrer gesamten Lebensdauer
- Energieeffizienz und andere Umweltkriterien (CO₂-Fußabdruck, Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen usw.)
- Sonstiges

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Diese Zuschlagskriterien (Kosten für die Instandhaltung und den Betrieb der Infrastruktur, Energieeffizienz und andere Umweltkriterien) wurden bisher nicht berücksichtigt.
Mit der Wahl von VHCN i.S.d.L. ergeben sich die besten Ergebnisse für Instandhaltung, Betrieb und den European Green Deal.

81. Hat die Anforderung des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ zu einer offenen und diskriminierungsfreien Angebotsauswahl geführt? Bitte erläutern Sie dies näher.

höchstens 3000 Zeichen

82. Als Ausnahme von der Verpflichtung zu einem wettbewerblichen Auswahlverfahren können sich die nationalen Behörden auch für Direktinvestitionen entscheiden, d. h. für den Ausbau und den Betrieb eines Netzes entweder direkt oder über eine vollständig in ihrem Eigentum stehende interne Einheit. Wie hat sich diese Ausnahme Ihrer Meinung nach in der Praxis bewährt?

höchstens 3000 Zeichen

Diese Ausnahme hat sich in Österreich gut bewährt: Die Landesgesellschaften, Gemeinden und Planungsverbände bauen in ihrem Eigentum verbleibende geförderte Glasfaserinfrastrukturen.

83. Hätte eine solche Ausnahme auch in die AGVO aufgenommen werden sollen?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

84. Hat sich das öffentliche Eigentum und der direkte Betrieb des Netzes positiv oder negativ auf den Markt und den Wettbewerb ausgewirkt?

- Positiv

- Negativ
- Gar nicht
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Das öffentliche Eigentum an passiver Glasfaserinfrastruktur hat sich auf die Gründung neuer, alternativer Netzbetreiber positiv ausgewirkt (Gemeinden, Landesgesellschaften).

85. Reichen die Bedingungen, die den mit dem Ausbau und dem Betrieb des Netzes betrauten öffentlichen Betreibern auferlegt werden, um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

In Österreich werden nur passive Netzinfrastrukturen gefördert. Der Betrieb der Netze unterliegt dem freien Wettbewerb.

Abschnitt 10 - Technologieneutralität (Randnummer 78 Buchstabe e der Breitbandleitlinien, Artikel 52 Absatz 4 der AGVO)

86. Gemäß den Vorschriften über staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau muss der Grundsatz der Technologieneutralität beim wettbewerblichen Auswahlverfahren und bei der Gewährung des Zugangs auf Vorleistungsebene beachtet werden. Ist der Grundsatz der Technologieneutralität klar?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Nein, Technologie wird hier falsch verstanden. Gerade bei der passiven Glasfaserinfrastruktur für Hochgeschwindigkeitsnetze, also bei FTTH-Netzen, führt die Forderung nach Technologieneutralität zu Missverständnissen und zu Behinderung des Ausbaues.
Bei Glasfaser handelt es nicht um eine Technologie, sondern um ein Medium - wie Kupfer oder Luft. Erst der Einsatz verschiedener Technologien (5G, GPON, ...), bei denen der Grundsatz von Technologieneutralität Anwendung finden kann, ermöglicht den Hochgeschwindigkeitsdatentransport. Eine Glasfaserinfrastruktur ist technologieneutral.

87. Hat der Grundsatz der Technologieneutralität Wettbewerbsverfälschungen verhindert?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Gerade durch die Förderung von z. B. FTTC wurde die Gleichstellung von Kupfer-Übergangslösungen mit FTTH-Netzen suggeriert und deren Ausbau behindert und verzögert.

88. Wie hat sich der Grundsatz der Technologieneutralität auf das Auswahlverfahren und seine Ergebnisse ausgewirkt?

höchstens 3000 Zeichen

siehe 87. Es wurden bei der Auswahl von Projekten Netzlösungen zugelassen, die nicht die qualitativsten und nachhaltigsten sind (z. B. FTTC).

89. Welche Parameter wurden im Auswahlverfahren verwendet, um die Leistung der verschiedenen Technologien zu beurteilen?

höchstens 3000 Zeichen

Es wurden verschiedene Gewichtungen und Prozentsätze für die Förderintensität verwendet, was aber keinen großen Einfluss auf die Vergabe hatte.

90. Hat die Anwendung des Grundsatzes der Technologieneutralität im Auswahlverfahren Probleme verursacht?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

91. Im Einklang mit dem Grundsatz der Technologieneutralität muss der Zugang auf Vorleistungsebene zu offenen und diskriminierungsfreien Bedingungen angeboten werden. Hat die Anwendung des Grundsatzes der Technologieneutralität auf die Verpflichtungen bezüglich des Zugangs auf Vorleistungsebene Probleme verursacht?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

92. Nach den geltenden Vorschriften können wettbewerbsfreundlichere technologische Ansätze bei den Zuschlagskriterien zusätzliche Punkte erhalten - beispielsweise Technologien, die eine physische

Entbündelung ermöglichen, im Vergleich zu Technologien, die nur einen Bitstromzugang ermöglichen. Wie hat sich die Anwendung dieser Möglichkeit Ihrer Meinung nach in der Praxis bewährt?

höchstens 3000 Zeichen

Diese Möglichkeit kommt in Österreich nicht zur Anwendung, da nur passive Infrastrukturen gefördert werden. Der Vergleich und Einsatz verschiedener Zugangstechnologien ist dem freien Wettbewerb überlassen und ist keinen Regelungen unterworfen, was sich gut bewährt hat.

93. Bestimmte Arten der Netzarchitektur (z. B. FTTH/Point-to-Point-Netze) gelten als wettbewerbsfreundlicher, da sie eine vollständige Entbündelung ermöglichen (beispielsweise im Vergleich zur FTTH/Point-to-Multipoint-Infrastruktur). Sie werden jedoch im Allgemeinen als kostspieligere Technologien angesehen.

Wie beurteilen Sie diesen Kompromiss zwischen stärkerem Wettbewerb und höheren Kosten für die Bereitstellung und den Betrieb der Netze?

- Die Vorteile einer wettbewerbsfreundlicheren Architektur überwiegen stets gegenüber den höheren Kosten
- In den meisten Fällen überwiegen die Vorteile gegenüber den Kosten
- In den meisten Fällen überwiegen die Kosten gegenüber den Vorteilen
- In allen Fällen überwiegen die Kosten gegenüber den Vorteilen
- Nicht relevant/Ich weiß nicht

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

wir halten die Bevorzugung von FTTH/Point-to-Point-Netzen sehr richtig, da zukunftsorientiert und flexibel für alle Anwendungen. Da wir es bei Glasfaser mit einer sehr langlebigen, nachhaltigen Infrastruktur zu tun haben, wäre es ganz besonders wichtig, alle Kostenvergleiche, auch alle Cost Improvement Maßnahmen, auf der Basis eines „Project Life Cycle Assessment“ durchzuführen. Das Argument "Point-to-Multipoint ist teurer" stimmt nur bei CAPEX, nicht aber bei einer Life Cycle Betrachtung.

94. Wie hoch ist der Prozentsatz der zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der physischen Entbündelung von Glasfasern im Vergleich zum virtuellen Zugang (VULA)?

- < 15 %
- < 30 %
- < 50 %
- < 80 %
- < 90 %
- Zwischen 90 % und 100 %

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

95. Haben die Vorschriften über staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau den virtuellen Zugang (VULA) ausreichend zugelassen?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

96. Hat die Punkt-zu-Punkt-Entbündelung der Glasfasern eine stärkere Differenzierung der Angebote ermöglicht?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Nein, da nur die passive Infrastruktur gefördert wird, bei der es keine Vorgaben für die Netztopologie gab.

97. Bitte beschreiben Sie Ihre Erfahrungen auf Vorleistungsebene in Gebieten mit Punkt-zu-Punkt-Glasfaser im Vergleich zu Gebieten mit einem PON-Ausbau oder FTTC/VDSL.

höchstens 3000 Zeichen

Abschnitt 11 - Nutzung bestehender Infrastruktur (Randnummer 78 Buchstabe g der Breitbandleitlinien)

98. Gemäß den geltenden Vorschriften muss jeder Betreiber, der in den Zielgebieten Infrastruktur besitzt oder kontrolliert (unabhängig davon, ob sie tatsächlich genutzt wird) und an einem wettbewerblichen Auswahlverfahren für staatliche Beihilfen zur Verbesserung der Abdeckung in diesen Zielgebieten teilnehmen möchte, bestimmte Bedingungen erfüllen.

Hat diese Verpflichtung, dass Bieter Informationen über ihre Infrastruktur offenlegen müssen, Ihrer Meinung nach wirkungsvoll dazu geführt, dass andere Bieter Zugang zu dieser Infrastruktur erhalten?

- In vollem Umfang
- Teilweise
- Nicht wirklich
- Überhaupt nicht
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Es hat sich gezeigt, dass für Bau von FTTH-Ortsnetzen bestehende fremde Infrastrukturen nur sehr bedingt, wenn überhaupt vorhanden, verwendet werden können. Besondere Bedeutung erhalten sie aber für den Bau von Backbone- und Backhaul-Leitungen.

99. Hätte die Verpflichtung, dass Bieter Informationen über ihre bestehende Infrastruktur zur Verfügung stellen müssen, auch eine Verpflichtung enthalten müssen, Zugang zu dieser Infrastruktur zu gewähren? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen/zur welchen Preisen?

- Ja
 Nein
 Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Siehe 100.
Eine solche Verpflichtung ist im TKG verankert, aber mit Einschränkungen: soweit wirtschaftlich zumutbar und insbesondere technisch vertretbar (TKG §§ 8, 9, 9a, 10, 11, 12, 12a).
Preise sind durch das TKG nicht vorgeschrieben, aber jeder Förderwerber muss mit dem Förderantrag ein Standardangebot legen.

100. Welche Faktoren ermöglichen oder verhindern die Nutzung der bestehenden Infrastruktur?

höchstens 3000 Zeichen

Verhinderung durch:
- Noch unvollständige Datenbanken (ZIS, ZIB siehe...): die sehr genauen Einmelde-Vorgaben sind noch nicht von allen Betreibern erfüllt;
- Zögerliche Haltung von Infrastrukturinhabern

101. Beschreiben Sie die Bedeutung, die der Nutzung der bestehenden Infrastruktur im Auswahlverfahren beigemessen wird.

höchstens 3000 Zeichen

In Österreich hat sie eine hohe Bedeutung, da sie zwingender Bestandteil der Förderrichtlinien ist.

102. Wie hoch ist der prozentuale Anteil des mit öffentlicher Förderung ausgebauten Breitbandnetzes, für das bestehende Infrastruktur verwendet wurde?

100 %

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Die Nutzung der bestehenden Infrastruktur ist zwingender Bestandteil der Förderrichtlinien.

103. Bitte erläutern Sie die Auswirkungen auf die Gesamtkosten des Projekts.

höchstens 3000 Zeichen

Die Forderung nach Nutzung bestehender Infrastruktur sollte cum grano salis erfolgen: es gibt Projekte, die nicht realisiert werden können, weil einfach keine geeignete fremde Infrastruktur vorhanden oder eine vorhandene nicht nutzbar ist.

104. Wie relevant finden Sie die nationale Datenbank mit Angaben über die Verfügbarkeit bestehender Infrastrukturen?

- In vollem Umfang relevant
- Teilweise relevant
- Nicht wirklich relevant
- Überhaupt nicht relevant
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

..derzeit bedingt, da die Datenbanken (ZIS, ZIB siehe...) noch teilweise unvollständig sind: die sehr genauen Einmelde-Vorgaben sind noch nicht von allen Betreibern erfüllt;

Abschnitt 12 - Offener Zugang auf Vorleistungsebene (Randnummer 78 Buchstabe g und Randnummer 80 Buchstabe a der Breitbandleitlinien, Artikel 52 Absatz 5 der AGVO)

Eine unverzichtbare Komponente jeder Maßnahme zur Breitbandförderung ist der effektive Zugang Dritter zu der geförderten Breitbandinfrastruktur auf Vorleistungsebene. Daher müssen alle interessierten Betreiber zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu dem geförderten Netz erhalten; zudem muss ihnen die Möglichkeit einer tatsächlichen und vollständigen Entbündelung geboten werden. Außerdem müssen Drittbetreiber Zugang zur passiven und nicht nur zur aktiven Netzinfrastruktur haben. Daher muss das öffentlich geförderte Netz einen uneingeschränkten offenen Zugang für alle Zugangsprodukte gewährleisten, u. a. zu Leerrohren, unbeschalteten Glasfaserleitungen und Straßenverteilerkästen, sowie den Bitstromzugang und den entbündelten Zugang zu Glasfaserleitungen, einschließlich der tatsächlichen, vollständigen Entbündelung für den NGA-Ausbau.

105. Waren die Anforderungen in Bezug auf den offenen Zugang auf Vorleistungsebene ausreichend, um Folgendes zu gewährleisten:

- Wettbewerb auf Endkundenebene?
- Infrastrukturwettbewerb?
- Preiswettbewerb?
- Sonstiges?

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Wettbewerb auf Endkundenebene: Zur Stärkung des Wettbewerbs auf Endkundenebene ist die weitestmögliche Verhinderung des Dienstemonopols und die Stärkung des Dienstewettbewerbs auf der Diensteebene notwendig, was hauptsächlich nur durch eine bevorzugte Förderung von Wholesale Only Förderwerbern erreicht wird. Siehe auch 75.

106. Wie haben die Anforderungen in Bezug auf den offenen Zugang in der Praxis funktioniert? Gab es Schwierigkeiten oder Streitigkeiten in Bezug auf diese Anforderungen?

höchstens 3000 Zeichen

107. Welche Faktoren ermöglichen oder verhindern den wirksamen Zugang zu der geförderten Infrastruktur?

höchstens 3000 Zeichen

Der wirksame Zugang erfolgt am wenigsten bei vertikalen Betreibern. Die positiven Effekte eines wirksamen Zugangs zu der geförderten Infrastruktur erfolgen nur dann am besten, wenn der geförderte Infrastrukturanbieter selbst keine Dienste anbietet, also ein Wholesale Only Unternehmen ist.

108. Ist es richtig, dass der Beihilfeempfänger alle passiven und aktiven Zugangsprodukte bereitstellen muss, um den Vorteil auszugleichen, der ihm aus öffentlichen Mitteln entsteht?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Die Art der Zugangsprodukte werden in Österreich dem freien Wettbewerb überlassen, was auch weiter so sein soll.

109. Hat die Verpflichtung zur Bereitstellung aller Zugangsprodukte - insbesondere der physischen Entbündelung des Teilnehmeranschlusses - die Einführung bestimmter Netzwerktopologien oder -lösungen verhindert?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Nein, da nicht vorgeschrieben

110. Hat sich diese Verpflichtung auf die Kosten und die Höhe der für den Ausbau des geförderten Netzes erforderlichen Beihilfen ausgewirkt?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

111. Sollte die Verfügbarkeit einer virtuellen Zugangslösung als ausreichender Ersatz für die physische Entbündelung des Teilnehmeranschlusses angesehen werden? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Ja, virtuelle Zugangslösungen (wie von nÖGIG und den aktiven Netzbetreibern in Niederösterreich vorgesehen) sind ausreichend und werden von den Diensteanbietern akzeptiert. Der physische Zugang auf der passiven Netzebene Layer wird in Tirol angewendet und gewinnt auch sonst mehr an Bedeutung, da manche Kunden Dark Fiber Verbindungen verlangen.

112. Gemäß den Vorschriften über staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau sollte ungeachtet sonstiger von den Regulierungsbehörden auferlegter Verpflichtungen für mindestens sieben Jahre ein effektiver Zugang zur aktiven Infrastruktur auf Vorleistungsebene gewährt werden. Reicht dieser Zeitraum von sieben Jahren aus, um den aktiven Zugang - und damit den Wettbewerb - in den betreffenden Gebieten zu gewährleisten, ohne dass private Investitionen abgeschreckt werden?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Ja, sieben Jahre reichen, aber in der Realität sind nach sieben Jahren so viele Diensteanbieter am Netz, dass eine Beendigung dieses Zugangs sinnlos wäre und den Wettbewerb auf der Diensteebene wieder einschränken würde. Es bietet sich an, diesem Zugang wie dem Zugang zu Leerrohren und Masten keine zeitliche Begrenzung zu geben.

Private Investitionen werden nicht abgeschreckt, im Gegenteil: im ländlichen Raum ist ein Infrastrukturwettbewerb nicht sinnvoll, und Investitionen in eine zweite passive Infrastruktur sind sowieso volkswirtschaftlich unvernünftig, dergleichen Investitionen in die Entwicklung und Betrieb von Diensten werden beflügelt.

113. Gemäß den Beihilfenvorschriften für den Breitbandausbau sollte der effektive Zugang zu neuer passiver Infrastruktur (wie Leerrohre, Masten, unbeschaltete Glasfaserleitungen, Verteilerkästen) auf Vorleistungsebene unbefristet gewährt werden (d. h. für die Lebensdauer dieser passiven Infrastruktur). Reicht dieser Zeitraum aus, um den passiven Zugang zu gewährleisten?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Ja, für für die Lebensdauer dieser passiven Infrastruktur reicht unbefristet natürlich aus.

114. Gemäß den Vorschriften über staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau muss der tatsächliche Zugang auf Vorleistungsebene unter denselben Bedingungen auch zu allen bestehenden Infrastrukturen gewährleistet werden, die für den Ausbau des öffentlich geförderten Netzes genutzt werden.

	Ja	Nein	Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse
Ist diese Anforderung klar?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ist diese Anforderung zweckdienlich?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Hätten weitere Orientierungshilfen gegeben werden sollen?	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Es muss zwischen Zugang auf Vorleistungsebene und Zugang zur anderen bestehenden Infrastrukturen unterschieden werden.
Zugang auf Vorleistungsebene:
Wenn in einem Land verschiedenen Geschäftsmodelle Anwendung finden und verschiedene Zugangslösungen im Einsatz sind, ist es nicht verständlich, warum überall die gleichen Bedingungen herrschen sollten. Allerdings entsteht hier allmählich der Wunsch nach einer Standardisierung der Schnittstellen, nicht aber der Preise. Diese Standardisierung der Schnittstellen sollte aber Industriearbeitskreisen überlassen und nicht durch die Leitlinien vorgegeben werden.
In Österreich wurde als erster Schritt eine für alle Betreiber geltende OAN-ID spezifiziert.
Zugang zur anderen bestehenden Infrastrukturen:
Hier können die Bedingungen nicht für alle Infrastrukturbetreiber, z.B. für EVU und Autobahnbetreiber, gleich sein.

115. Gemäß den Beihilfevorschriften für den Breitbandausbau muss zur Gewährleistung eines effektiven Zugangs auf Vorleistungsebene sichergestellt werden, dass die passive Infrastruktur über ausreichende Kapazitäten verfügt, um mehrere Zugangsinteressenten zu unterstützen (in der Regel mindestens drei).

	Ja	Nein	Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse
Ist diese Anforderung klar?	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ist diese Anforderung zweckdienlich?	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Hätten weitere Orientierungshilfen gegeben werden sollen?	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Die Forderung nach ausreichenden Kapazitäten auf der passiven Infrastrukturebene ist sinnvoll. Aber die Art der Bereitstellung hängt aber vom Geschäftsmodell, vom Zugangsprodukt und von der Netztopologie ab.
Z. B.: Die Bereitstellung ausreichender Kapazitäten auf der passiven Ebene beim Passive Open Layer

Model (PLOM) und bei physischer Entbündelung bedeutet eine Vervielfachung von Fasern bis zur Nutzungseinheit und die Vorhaltung von zusätzlichem Raum im POP. Beides führt zu höherem CAPEX und OPEX und begrenzt trotzdem die Anzahl der Zugangsinteressenten. Beim Three Layer Open Model (3LOM) genügt aber nur eine Faser bis zur NE. Beide Lösungen stellen ausreichende Kapazitäten zur Verfügung. Die Regel von mindestens drei Zugangsinteressenten sollte fallen, da ja das Ziel in Vielzahl von Zugangsinteressenten und Diensten sein soll.

116. Investitionsmodelle, die nur Vorleistungen betreffen, müssen alle passiven und aktiven Zugangsprodukte umfassen. Sollten Betreiber, die nur auf Vorleistungsebene tätig sind, nur zur Bereitstellung einer begrenzten Anzahl obligatorischer Zugangsprodukte verpflichtet werden?

höchstens 3000 Zeichen

Nein, aber es sollten standardisierte Schnittstellen geschaffen werden (siehe 114.).

117. Stehen die Kosten für die Bereitstellung aller in den Breitbandleitlinien aufgeführten Zugangsprodukte in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen (im Hinblick auf die Förderung des Wettbewerbs)?

- In vollem Umfang
- Teilweise
- Nicht wirklich
- Überhaupt nicht
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Die Bereitstellung aller Zugangsprodukte ist nicht der Garant für höheren Wettbewerb, im Gegenteil, durch die höhere Kosten bremsen sie den Ausbau. Größte Vielfalt an Diensten ermöglichende Zugangsprodukte sollten bevorzugt werden. Ein Beispiel ist virtueller Bitstream Access. Die Forderung nach dem Einsatz von Wholesale Only Geschäftsmodellen ist für die Vielfalt von Diensteanbietern und Diensten viel wichtiger als die Bereitstellung aller Zugangsprodukte.

118. Sollte der Netzbetreiber zu einer getrennten Buchführung verpflichtet werden, wenn er auch Endkundendienste anbietet, damit gleiche Ausgangsbedingungen gewährleistet werden?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Das ist die mindeste Forderung, Aber hier sollte untersucht werden, ob die getrennte Buchführung eine faire Behandlung fremder Diensteanbieter sicherstellen kann und ob nicht eine unternehmerische Trennung von passiver Infrastruktur und Betrieb vom Dienstangebot erwirkt werden soll.

119. Die geltenden Vorschriften sehen die Ausnahme vor, dass Zugangsprodukte, die ursprünglich nicht vorgesehene, kostenintensive Eingriffe erforderlich machen, nur bei hinreichender Nachfrage und unter bestimmten Bedingungen angeboten werden dürfen.

a. Ist diese Ausnahme für den Zugang bei hinreichender Nachfrage angemessen?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Wie in 117. ausgeführt sollte die Bereitstellung aller Zugangsprodukte nicht zwingend vorgeschrieben werden.

b. Ist es problematisch, dass kein Zugangsprodukt obligatorisch war?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Der Markt ist noch unreif. Die Erfahrungen mit verschiedenen Geschäftsmodellen liegen noch nicht vor und die Best Practice (z. B. Bitstream Access) wird sich erst herausstellen.

120. Welche Kosten sind mit der Bereitstellung des Zugangs zu Leerrohren und Masten für beihilferechtliche Zwecke verbunden?

höchstens 3000 Zeichen

121. Beihilfen werden für den Bau von Infrastrukturen in einem festgelegten Zielgebiet gewährt. Wurde den Beihilfeempfängern gestattet, diese Infrastruktur über das Zielgebiet hinaus auszubauen, wenn sie den Ausbau selbst finanziert haben?

- Ja, mit möglichen Einschränkungen
- Ja, erst nach einem bestimmten Zeitraum
- Ja, nur unter bestimmten Bedingungen/mit angemessenen Vorkehrungen
- Nein, dies wurde ihnen nicht gestattet
- Sonstiges
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

In einem bestimmten Zielgebiet können förderbare und nicht förderbare Flecken enthalten sein. Unser Vorschlag ist ja, dass Zielgebiete, z. B. Gemeinden, flächendeckend ausgebaut werden müssen. Ob über das Zielgebiet hinaus der Förderwerber eigenwirtschaftlich weiter ausbauen darf, sollte, da nicht gefördert, möglich sein.

122. Können Sie Präferenzen für Zugangsprodukte erkennen? Wenn ja, erörtern Sie bitte mögliche Gründe für bestimmte Produkte in geförderten Gebieten.

höchstens 3000 Zeichen

In den Projekten der nöGIG wird vorrangig Bitstream Access verwendet. Alle Arten von Diensteanbietern kommen gut mit diesem Zugang zurecht.

123. Bitte übermitteln Sie gegebenenfalls weitere Informationen über Verpflichtungen im Rahmen des Zugangs auf Vorleistungsebene, insbesondere über die verschiedenen Arten von Anträgen auf Zugangsprodukte und den Nutzungsgrad in geförderten Gebieten (im Vergleich zu anderen, nicht geförderten Gebieten) und die Gründe dafür.

höchstens 3000 Zeichen

Abschnitt 13 - Vorleistungspreise (Randnummer 78 Buchstabe h der Breitbandleitlinien, Artikel 52 Absatz 6 der AGVO)

124. Sind die Breitbandleitlinien in Bezug auf die Vorleistungspreise klar?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

125. Reicht diese Orientierungshilfe aus?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

126. Waren die Anforderungen an die Vorleistungspreise geeignet, um Wettbewerb und erschwingliche Preise auf Endkundenebene zu gewährleisten?

- In vollem Umfang
- Teilweise
- Nicht wirklich
- Überhaupt nicht
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

127. Wurden durch die Beteiligung der NRB an der Festlegung der Vorleistungspreise gleiche Ausgangsbedingungen gewährleistet?

- In vollem Umfang
- Teilweise
- Nicht wirklich
- Überhaupt nicht
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

128. Hatten Sie Probleme in Bezug auf die Preise für den Zugang zu aktiven Diensten?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

129. Hatten Sie Probleme in Bezug auf die Preise für den Zugang zur passiven Infrastruktur?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

130. Wenn es ein gleichwertiges reguliertes Produkt gibt, hätte dann der regulierte Zugangspreis verwendet werden sollen?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

131. In Fällen, in denen bestimmte für die staatlichen Beihilfemaßnahmen erforderliche Zugangsprodukte in den nationalen Vorschriften nicht vorgeschrieben waren, muss eine Preisbildungsmethode entwickelt werden. Welche Erfahrungen haben Sie gemacht?

höchstens 3000 Zeichen

Abschnitt 14 - Rückforderung (Randnummer 78 Buchstabe i der Breitbandleitlinien, Artikel 52 Absatz 7 der AGVO)

132. Sind die derzeitigen Vorschriften für den Rückforderungsmechanismus klar?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Da mir in Österreich kein einziges Projekt größer als 10 Mio EUR bekannt ist, können über die Fragen Abschnitt 14 keine Angaben gemacht werden.

133. Ist es angemessen, für die Verpflichtung zur Einrichtung eines Rückforderungsmechanismus eine Schwelle festzulegen, die einem Beihilfebetrug von 10 Mio. EUR je Vorhaben entspricht?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

134. Waren die bestehenden Vorschriften für die Anwendung der Rückforderungsklauseln angemessen?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

135. Reichten die Vorschriften über die Rückforderung aus, um eine Überkompensation zu verhindern?

-

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

136. Gemäß den Beihilfevorschriften für den Breitbandausbau kann der zusätzliche Gewinn des Beihilfeempfängers proportional zum Beihilfebetrug („Beihilfeintensität“) zwischen dem Beihilfeempfänger und den Behörden aufgeteilt werden. Verhindert dies wirksam eine Überkompensation?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

137. Ein möglicher Rückforderungsmechanismus besteht darin, die Gewinnprognose im ursprünglichen Geschäftsplan des Beihilfeempfängers mit seinem tatsächlichen Gewinn zu vergleichen. Gewinne, die einen bestimmten Betrag übersteigen (als Prozentsatz der ursprünglichen Prognose), werden zurückgefordert. War es nützlich, dass in den Vorschriften kein solcher Höchstgewinn festgelegt wurde?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

138. Sind manche Rückforderungsklauseln besser geeignet, eine Überkompensation zu verhindern als andere?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Abschnitt 15 - Überwachung (Randnummer 78 Buchstabe i der Breitbandleitlinien, Artikel 52 Absatz 7 der AGVO)

139. Sind die Vorschriften über staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau in Bezug auf die Überwachung klar?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

140. Gab es ausreichende Orientierungshilfen?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Abschnitt 16 - Transparenz (Randnummer 78 Buchstabe j der Breitbandleitlinien)

141. Bieten die Vorschriften über staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau, die die Veröffentlichung von Informationen über die Beihilfemaßnahme auf einer zentralen öffentlichen Website vorschreiben, ausreichend Transparenz?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Abschnitt 17 - Berichterstattung (Randnummer 78 Buchstabe k der Breitbandleitlinien)

142. Hat die Berichterstattungspflicht zu einer übermäßigen Belastung geführt?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Anscheinend ja: es wird generell über die unangemessene bürokratische Belastung bei Förderanträgen und deren Abwicklung geklagt.

Abschnitt 18 - Arten von Maßnahmen (Anhang I der Breitbandleitlinien)

Die Kommission hat festgestellt, dass die folgenden Arten nationaler Maßnahmen zur Förderung des Breitbandausbaus am häufigsten ergriffen werden: Finanzausweisung („Ergänzungsfinanzierung“); Sachleistungen; Vom Staat betriebene Breitbandnetze; Von einem privaten Konzessionär betriebene öffentliche Breitbandnetze.

143. Gibt es eine Art von Maßnahme, die Ihrer Ansicht nach wettbewerbsfördernder ist als andere?

- Ja
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

In Österreich besteht nur eine Art von Maßnahmen: Finanzausweisung

144. Hat sich eines der oben genannten Maßnahmenmodelle nachteilig auf den Wettbewerb ausgewirkt?

- Ja - Ergänzungsfinanzierung
- Ja - Sachleistungen
- Ja - vom Staat betriebene Breitbandnetze
- Ja - Konzessionsmodell
- Sonstiges
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

145. Gibt es eine Maßnahmenart, die bestimmten Unternehmen, wie z. B. Betreibern mit beträchtlicher Marktmacht, einen Vorteil verschaffen könnte?

- Ja - Ergänzungsfinanzierung
- Ja - Sachleistungen
- Ja - Modell der vom Staat betriebenen Breitbandnetze
- Ja - Konzessionsmodell
- Sonstiges
- Nein
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

146. Welche Arten von Maßnahmen haben sich am besten bewährt?

- National gegenüber lokal
- Passiv gegenüber passiv und aktiv
- Sonstiges
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

In Österreich bestehen nationale Förderschienen und regionale (Landesförderungen) nebeneinander und ergänzen sich.

In Österreich hat sich die ausschließliche Förderung von passiver Infrastruktur bewährt (siehe 62.).

147. Unter welchen Bedingungen haben diese Maßnahmenarten am besten funktioniert (z. B. national gegenüber lokal; passiv gegenüber passiv und aktiv usw.)?

höchstens 5000 Zeichen

Eine enge Abstimmung zwischen Bundes- und Landesförderungen.

148. Inwieweit haben sich die verschiedenen Maßnahmenarten auf die Kosten und die Inanspruchnahme einer Beihilfemaßnahme ausgewirkt?

- In vollem Umfang
- Teilweise
- Nicht wirklich
- Überhaupt nicht
- Entfällt/keine entsprechenden Erfahrungen oder Kenntnisse

Bitte erläutern Sie dies näher

höchstens 3000 Zeichen

Schlussbemerkung

In diesem Abschnitt werden weitere maßgebliche Punkte im Zusammenhang mit den geltenden Beihilfavorschriften für den Ausbau von Breitbandinfrastrukturen behandelt.

149. Gibt es neben den Randnummern 78-85 der Breitbandleitlinien und Artikel 52 der AGVO weitere Bedingungen, die die Beihilfeempfänger zur Förderung des Wettbewerbs/zur Verringerung von Wettbewerbsverfälschungen hätten erfüllen sollen?

höchstens 3000 Zeichen

- Wie oben dargestellt hängt die Stärkung des Wettbewerbs auf der Diensteebene und die Zurückdrängung eines bestehenden Dienstemonopls stark von den eingesetzten Geschäftsmodellen ab. Insbesondere unterstützen Wholesale Only Unternehmen den Wettbewerb auf der Diensteebene. Es sollte also in den Leitlinien ein größeres Gewicht auf Geschäftsmodelle gelegt und Wholesale Only Unternehmen bevorzugt gefördert werden (siehe 71.).

150. Haben Sie weitere Vorschläge/Anmerkungen?

höchstens 3000 Zeichen

- Um der Digitalen Kluft vorzubeugen und doppelte Aufgrabungen zu vermeiden sollten nur flächendeckende Netze staatliche Hilfe erhalten. (Details siehe 28 und 32).
- Es sollten nur mehr passive Infrastrukturen, VHCN i.S.d.L., gefördert werden.

151. Sollten im Rahmen dieser Konsultation weitere Themen angesprochen werden? Gibt es weitere Fragen, die gestellt werden sollten?

höchstens 3000 Zeichen

Wie weit und ab wann ist die Überbauung von Kabelnetzen sinnvoll? Letztlich sind sie a la long einem FTTH-Netz nicht gleichwertig (siehe 33.).

152. Bitte führen Sie alle sonstigen wettbewerbsrechtlichen/beihilferechtlichen Bedenken auf, die Sie möglicherweise in Bezug auf den Ausbau der Breitbandinfrastruktur haben.

höchstens 3000 Zeichen

Ein Schutz von FTTH-Netzen im ländlichen Raum vor Überbauungen sollte vorgesehen werden. Der Wettbewerb zwischen einem Errichter einer flächendeckenden Glasfaserinfrastruktur und einem vertikalen Betreiber ist nicht dasselbe wie der Wettbewerb zwischen zwei vertikalen Betreibern. Hier sollten die Wettbewerbsregeln die unterschiedliche Art des Wettbewerbs zwischen den Unternehmen berücksichtigen,

Bitte laden Sie Ihre Datei hoch.

Die maximale Dateigröße beträgt 10 MB.

3b9d7deb-7a16-4ebf-9f9f-baa8a4ab3c72/CMG_Feedback_to_Evaluation_of_State_Aid_Rules.pdf

Darf die Kommission Sie gegebenenfalls kontaktieren, um weitere Details zu den eingereichten Informationen einzuholen?

- Ja
 Nein

VIELEN DANK FÜR DIE BEANTWORTUNG DIESES FRAGEBOGENS

Download

[Privacy statement targeted consultation.docx](#)

Contact

COMP-BBGL@ec.europa.eu